



Auszug aus der Niederschrift über die 50. Sitzung des Gemeinderates Pilsach vom 18. April 2024

4. **Deckblatt 13 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Pilsach sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Sondergebiet "SO Photovoltaik Geißbühl"**

Hinweise zur Abstimmung in der Gesamtheit oder mittels Einzelbeschlüssen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die vorliegenden Beschlussvorschläge in der Gesamtheit anzunehmen (mit einer Abstimmung also mehrerer Einzelbeschlüsse gem. Vorlage zu fassen). Voraussetzung: die Stellungnahmen müssen dem Rat vorliegen und es muss die Möglichkeit bestehen, dass wenn gewünscht einzelne Beschlüsse bzw. Stellungnahmen auch einzeln behandelt und abgestimmt werden können. Darauf sollte hingewiesen werden. Wenn der Gemeinderat dies nicht wünscht, kann die Beschlussvorlage im Block angenommen werden. Ein Verlesen ist grundsätzlich nicht erforderlich (Kommentar zum BauGB von Jäde/Dirnberger). Weiterhin ist es möglich einzelne Stellungnahme separat zu behandeln und den Rest als Blockabstimmung durchzuführen.

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:

„Der Gemeinderat Pilsach stimmt in einer einzigen Blockabstimmung über die folgenden Stellungnahmen ab. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch eine einzelne Beschlussfassung möglich wäre.“

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Pilsach, den 23. April 2024

Vorsitzender

Schriftführer

Andreas Truber
1. Bürgermeister

Josef Möges



Auszug aus der Niederschrift über die 50. Sitzung des Gemeinderates Pilsach vom 18. April 2024

Deckblatt 13 zum FNP und vorh. BP "SO Photovoltaik Geißbühl"

4.1 Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

A) Einleitung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Geißbühl“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt 13 wurde vom 02. November 2022 bis 05. Dezember 2022 durchgeführt.

B) Stellungnahme der TÖB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung, 30.11.2022
- Landesamt für Umwelt, 28.11.2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 30.11.2022
- Regionaler Planungsverband Regensburg, 05.12.2022
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg, 01.12.2022
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 07.11.2022
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz, 14.11.2022
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz, 02.12.2022
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion, 08.11.2022
- Bayernwerk Netz GmbH, 02.12.2022
- Deutsche Telekom, 04.11.2022
- Bayerischer Bauerverband, 30.11.2022
- Bund Naturschutz, 05.12.2022

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. kamen keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbauabteilung, 06.12.2022
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Straßenverkehrsbehörde, 17.11.2022
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf., 04.11.2022
- Gemeinde Berg, 26.10.2022
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 25.11.2022
- DFS Deutsche Flugsicherung, 28.11.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.10.2022

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet:

B1) Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung – 30.11.2022

Die Gemeinde Pilsach beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1015, Fl.-Nr. 1017 (TF), Fl.-Nr. 1018, Fl.-Nr. 1020 (TF) und Fl.-Nr. 1021 (TF) der Gemarkung Laaber und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Geisbühl“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt 16 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst rd. 10 ha.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...] (LEP 7.1.3 G).

Ergebnis

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Die vorgelegte Planung entspricht dem LEP-Ziel 6.2.1, dem LEP-Grundsatz 1.3.1. sowie dem LEP-Grundsatz 7.1.3. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP-Grundsatzes 6.2.3 lässt sich durch die direkte Nachbarschaft zu einer bestehenden Windkraftanlage sowie durch die Lage im Umfeld der A3 und zu einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage erkennen.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügt der Vorhabenbereich über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden.

Zudem wird von hiesiger Seite darauf hingewiesen, dass der Vorhabenbereich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemäß Regionalplan der Region Regensburg liegt und damit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen (vgl. Regionalplan Region Regensburg B I 2 i.V.m Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist besondere Bedeutung beizumessen.

Abwägung:

„Die Hinweise der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung, werden zur Kenntnis genommen. Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Eingrünung Rechnung getragen (vgl. Stellungnahme Regionaler Planungsverband). Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B2) Bayerisches Landesamt für Umwelt – 28.11.2022

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Seitens der Photovoltaikanlage weisen wir auf Folgendes hin:

Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.

Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.

Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.

Beide Handreichungen stehen unter <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html> als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung:

„Die Hinweise des Bayerischen Landesamt für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B3) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 30.11.2022

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege sind bei dieser Planung nicht betroffen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-3-6635-0108 - Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Hinzu kommt, dass im Jahre 1891 damals noch obertägig sichtbare Grabhügel im Planungsgebiet beobachtet worden sind. Es ist daher zu vermuten, dass sich im Planungsgebiet Reste von verebneten Grabhügeln mit Bestattungen erhalten haben.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorischeueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. II-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

„Die Hinweise des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu denkmalpflegerischen Erlaubnis wird im Bebauungsplan aufgenommen.“

B4) Regionaler Planungsverband Regensburg – 05.12.2022

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Nach der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden.

Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Daneben befindet sich der Vorhabensbereich auch innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In diesen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Aufgrund der oben genannten Punkte kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes/ Landschaftspflege eine hohe Relevanz zu. Sie sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Abwägung:

„Die Hinweise des Regionalen Planungsverbands Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Eingrünung Rechnung getragen. Die Gemeinde räumt in der Abwägung der Belange der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Energieversorgung letzteren den Vorrang ein. Sie hat den Schutz der Landwirtschaft bereits durch die Flächenbegrenzung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf max. 4% der Gesamtfläche berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B5) Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 01.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB, "SO Photovoltaik Birkhofer Grund", "SO Photovoltaik Geißbühl" und "SO Photovoltaik Heuleite", Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch die Deckblätter 16, 13 und 15

Mit Schreiben vom 21.10.2022 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Mit den Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Folgende Hinweise geben wir.

1. Allgemein

Die Planungsgebiete liegen nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und sind nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Die einzelnen Module sollen laut den Bebauungsplanentwürfen mittels Ramm- oder Schraubfundamenten errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

2. Birkhofer Grund

Das Planungsgebiet liegt zu großen Teilen (insbesondere die nördliche Flur-Nr. 395) im wassersensiblen Bereich. Der wassersensible Bereich kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden.

3. Geißbühl

Keine Hinweise erforderlich.

4. Heuleite

Das Planungsgebiet liegt, aufgrund des nach Süden verlaufenden Trockentals, teilweise im wassersensiblen Bereich.

Abwägung:

„Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Eine Einbindung in mit Grundwasser gesättigte Zonen ist nicht zu erwarten. Bei den Bodensondierungen für die im Umfeld bestehende Windenergieanlage wurde kein Grundwasser angetroffen. Vor Baubeginn werden weiterhin Bodensondierungen bis unterhalb der Rammtiefe durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis zu den Bodensondierungen wird im Bebauungsplan aufgenommen.“

B6) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 07.11.2022Bereich Landwirtschaft

Die geplanten Flächen (Fl. Nr. 1015; 5,1 ha, 1018; 2,6 ha und 1021; 4,0 ha) werden von zwei Biolandwirten und einem konventionellen Landwirt bewirtschaftet, die Fl. Nr. 1018 im Haupterwerb. Es sind Flächen, die wegen ihrer überdurchschnittlichen Größe der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten.

Der Bodenwert der Eingriffsfläche liegt zwischen 35 und 45 und damit im Landkreisdurchschnitt. Es werden 11,7 ha langfristig der Landwirtschaft entzogen. Gemäß B III 1.1 des Regionalplans Oberpfalz sind landw. Nutzflächen zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage zu schonen.

Aufgrund der weltweiten Situation ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln gleichrangig zu sehen mit Stromversorgung. Strom kann auch auf der Vielzahl von Dächern produziert werden (öffentliche Gebäude...), Biomasse und über Windräder. Die Erlöse aus Stromverkauf kommen in der Regel nicht aktiven Landwirten zugute. Daher schwächen solche Anlagen die Landwirtschaft.

In Bayern ist zu einer gerechteren Verteilung von Fotovoltaik üblich geworden, in gemeindlichen Leitlinien den Anteil von Solarflächen auf ca. 3% der landw. Fläche zu beschränken. Hierzu fehlen uns Ausführungen in der Begründung. Im Raum Pilsach existieren schon weitere Solarfelder bzw. sind in Planung (Heuleite, Birkhofer Grund, Mittelberg...).

Die Anlage ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, so dass eine Versicherung gegen Schaden durch wegfliegende Gegenstände (Zinken, Messer, Steine, etc.) getroffen werden sollte. Staub-Emissionen durch Feldbewirtschaftung sind zu dulden. Die Anlage ist so zu pflegen, dass umliegende Bewirtschafteter nicht durch Samenflug oder Schattenwurf beeinträchtigt werden. Ein Rückbau der Anlage zu landw. Fläche nach der Nutzungszeit sollte festgehalten werden.

Der Fachbereich Landwirtschaft befürwortet die Anlage insgesamt nicht.

Bereich Forstwirtschaft

Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG ist von der Maßnahme selbst nicht direkt betroffen. Jedoch grenzt die Anlage im Osten an ein Waldgebiet an. Es sollte zum Wald ein ausreichender Abstand gehalten werden, um einerseits eine Beschattung der Module zu minimieren, andererseits die Gefährdung der Anlage durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu vermeiden.

Aus forstlicher Sicht kann der Maßnahme zugestimmt werden.

Abwägung:

„Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Mit der Nutzung der Fläche für Photovoltaik werden der Landwirtschaft für einen gewissen Zeitraum Flächen entzogen, diese stehen nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung der Landwirtschaft zur Verfügung. Es sei auch darauf verwiesen, dass aus der energetische Flächenertrag von Solaranlagen um mehr als das Fünfzigfache höher ist im Vergleich zum Stromertrag aus dem Energiepflanzenanbau (z.B. Mais).

Für PV-Anlagen hat die Gemeinde mit dem „Kommunalen Leitfaden der Gemeinde Pilsach für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bereits ein Konzept erstellt. Hier wird zudem festgelegt,

dass die zulässige Gesamtfläche von PV-Anlagen auf max. 4% der landwirtschaftlichen Fläche begrenzt wird. Ein Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen ist festgesetzt.

Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen sowie die Rückbauverpflichtung sind bereits im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.“

B7) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 14.11.2022

Die Fläche liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 8 und es führt ein Wanderweg durch die Anlage sowie nah an der geplanten Anlage vorbei, nämlich der Pilsacher Wasserscheideweg. Abgesehen von der Vorbelastung durch die Windkraftanlage handelt es sich um eine reizvolle Landschaft, die durch naturnahe Elemente und Biotope wie z.B. beweidete Magerrasen geprägt ist. Auch die bewegte Topographie mit der Kuppenlage trägt hier zur Schönheit der Landschaft bei. Insofern sind besondere Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Erholung und Naturgenuss notwendig. Für die Eingrünung ist eine einzeilige Hecke nicht ausreichend.

Im Übrigen wird gebeten, die Eingriffsregelung nach den Hinweisen vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 (Az. 25-4611.10-3-21) abzuarbeiten. Diese Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen lösen die Rundschreiben vom 18.11.2009 und 14.01.2011 ab.

Bei einer überschlägigen Berechnung ergeben sich 182.370 Wertpunkte Ausgleichsbedarf (ohne Abzug für eine Vermeidung) ($101.317 \text{ m}^2 \text{ Eingriffsfläche} \times 3 \text{ WP} \times 0,6 \text{ GRZ} = 182.370 \text{ WP}$).

Bezüglich der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, die laut Planunterlagen noch nachgereicht wird.

Abwägung:

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Eingrünung des Sondergebiets wird mit einer dreizeiligen Hecke ergänzt. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird gem. den Hinweisen des Staatsministeriums vom 10.12.2021 überarbeitet. Die saP wird ergänzt.“

B8) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 02.12.2022

Die Gemeinde Pilsach plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Geißbühl“ als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO auf den Fl.-Nrn. 1015, 1017 (TF), 1018 (TF), 1020 (TF) und 1021 (TF) der Gemarkung Laaber.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich östlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 230 m im Ortsbereich von Laaber. Weiterhin befinden sich der Ortsbereich von Pfeffertshofen nordwestlich in ca. 1,1 km Entfernung zum geplanten Solarpark. Südwestlich des Planbereichs verläuft in ca. 300 m die Autobahn A3.

Im Nahbereich der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Acker- und Waldflächen. Die östliche Fläche ist leicht nach Norden geneigt, die westliche Fläche ist in der Mitte gewölbt und weist somit eine Neigung nach Norden und Süden auf.

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Die Immissionsorte befinden sich im vorliegenden Fall außerhalb des genannten Radius von 100 m östlich bzw. nordwestlich der geplanten Photovoltaikanlage.

Aufgrund der Lage des Vorhabens (min. 230 m Entfernung zu Wohnnutzungen) und der Topographie sind gegenüber Wohnbebauungen m.E. keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten. Kurzzeitige Blendereignisse können jedoch in den Abendstunden nicht ausgeschlossen werden.

Die Wechselrichter und die Transformatorstation sollten schalloptimiert und in möglichst großer Entfernung zum Ortsgebiet entfernt platziert werden, um tonhaltige Schallimmissionen an der Wohnbebauung im Ortsbereich von Laaber zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird das Pfeifen der Wechselrichterkühlung, sowie das Klacken der Wechselrichter beim Zuschalten in den Morgenstunden bei Anwohnern als störend empfunden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber der Autobahn A3 wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Abwägung:

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz, werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Autobahn ist nur bei Vorhaben erforderlich, die sich weniger als 100 m von der Autobahn entfernt befinden. Der Geltungsbereich hat einen Abstand von mind. 300 m zum Fahrbahnrand der Autobahn. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B9) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 22.10.2022

Der Vorentwurf der Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt werden (Art. 12 BayBO):

- Die Zufahrt vom nördlich verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg zum Plangebiet so zu erstellen und dauerhaft so zu erhalten, dass eine Zufahrt zum Solarpark (beide Teilflächen) mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2, Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen). Diese Anforderung gilt auch für die Zufahrt zu Trafostationen, die mehr als 50 m von einem mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren Weg errichtet werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 und Art. 12 BayBO).
- Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten.
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Für eine gewaltlose Zugänglichkeit des Solarparks ist an der Hauptzufahrt ein Feuerwehrschilderdepot anzuordnen, oder - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - eine andere Zugangsmöglichkeit zu schaffen.
- Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

Abwägung:

„Die Hinweise des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion, werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Das Schreiben der Kreisbrandinspektion wird als Anlage zum Durchführungsvertrag aufgenommen.“

B10) Bayernwerk Netz GmbH – 01.12.2022

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung:

„Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B11) Deutsche Telekom Technik GmbH – 24.10.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB, "SO Photovoltaik Birkhofer Grund", "SO Photovoltaik Geißbühl" und "SO Photovoltaik Heuleite", Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch die Deckblätter 16, 13 und 15

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlagen“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderungen der Flächennutzungspläne.

Abwägung:

„Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B12) Bayerischer Bauernverband – 30.11.2022

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „SO Photovoltaik Geißbühl“ geben wir folgende Stellungnahme ab:

Begrünung

Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese

sich nicht im Besitz des Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

Bestehende Drainagen

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird.

Rückbau nach Ablauf der Nutzung

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

Nutzung der Flurwege

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben und in ausreichender Breite auch genutzt werden können. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Abwägung:

„Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen. Die Pflegemaßnahmen der Eingrünung werden ergänzt. Der Hinweis zu den landwirtschaftlichen Immissionen sowie eine Rückbauverpflichtung sind festgesetzt. Hinweise zu Drainagen und Flurwegen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.“

B13) BUND Naturschutz – 05.12.2022

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass **vorrangig Dachflächen** genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte, selbst wenn es sich dabei um eine intensive Bewirtschaftung handelt.

Die Bodenwerte liegen zwischen 35 und 45, also eigentlich höher als die Grenzwerte, die sich die Gemeinde in ihrem „Kommunalen Leitfaden“ selbst gegeben hat: Acker < 40, Grünland < 35.

Mittlerweile haben sich zwar bereits „Hybrid-Nutzungen“ entwickelt, d.h. unter den Solar-Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agri-Photovoltaik). Dies wäre hier sicher möglich und sollte angestrebt werden, z.B. durch Schafbeweidung oder Anbau von Feldfrüchten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Zubau von PV-Anlagen auf Gebäuden hat vor allem dann einen wesentlichen Vorteil gegenüber den Freiflächen-Anlagen, wenn der produzierte Strom in erster Linie zur Eigennutzung verwendet wird. Das führt nämlich zur Entlastung des Strombedarfs aus dem Netz und damit zur echten Energiewende. Deshalb sollte die Kommune zumindest für alle Neubauten eine PV-Anlage verpflichtend in die Bauleitplanung aufnehmen. Für die reine Stromproduktion der vielen, momentan beantragten Freiflächenanlagen im Landkreis ist das bestehende Niederspannungsnetz nicht gerüstet, d.h. es muss überschüssiger Sonnenstrom, der nicht eingespeist werden kann und deshalb abgeregelt wird, auch vergütet werden.

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die **Beweidung durch Schafe** muss vorgeschrieben werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, darf höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen oder das Befahren mit schweren Fahrzeugen ausgeschlossen werden.
2. Der **Erhalt der betroffenen eingetragenen Biotope** wird ausdrücklich begrüßt, allerdings sollten vor allem in der Bauphase der Anlage entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.
3. Der Betreiber muss zur Speicherung des nicht eingespeisten Stroms verpflichtet werden. Es werden dadurch Abregelungen vermieden, weil der gespeicherte Strom zeitverzögert ins Netz eingespeist werden kann.
4. Mit dem Bau darf frühestens dann begonnen werden, wenn eine verbindliche Zusage des Netzbetreibers/Stromversorgers für die Einspeisung vorliegt.
5. Das Problem der Auslösung von Schwermetallen ist im „Kommunalen Leitfaden“ der Gemeinde zwar erkannt, es beschränkt sich aber auf die Ränder der PV-Module. Um den Eintrag von Zink oder anderen Schwermetallen in den Boden und damit auch in das Grundwasser zu vermeiden, dürfen auch bei der Verankerung der Modultische nur unverzinkte Stahlprofile (also Edelstahl) verwendet werden. Es ist erwiesen, dass sich Schwermetalle wie Zink in Böden mit einem pH-Wert < 6,5 lösen und somit auch ins Grundwasser gelangen können. Dies kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

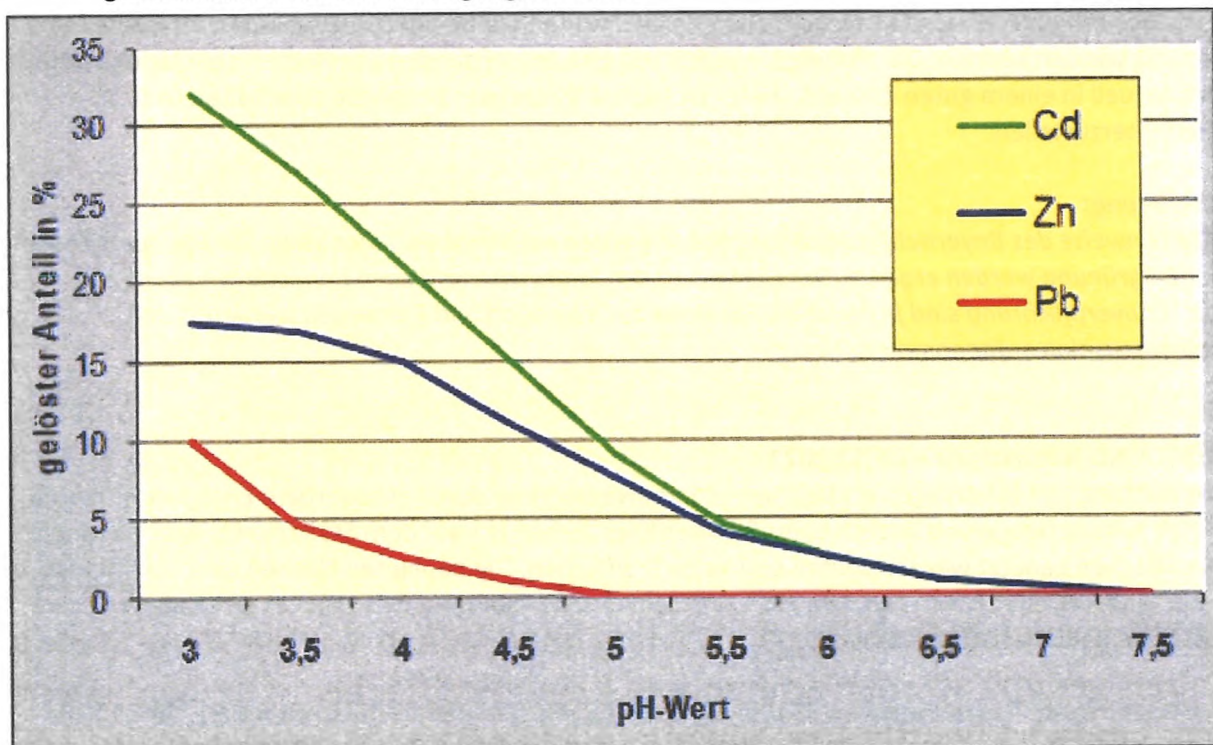


Abb. 1: Löslichkeit von Cadmium, Zink und Blei in Abhängigkeit vom pH-Wert des Bodens.

Quelle: Fränzle et al., 1995/ BEW Essen, 16.03.2004

6. Für die Reinigung der Modultische dürfen **keine umweltschädlichen Chemikalien** verwendet werden.
7. **Leider wurde noch keine saP vorgelegt. Eine endgültige Stellungnahme ist deshalb nicht möglich. Wir bitten daher um Zusendung der saP und der vorgeschlagenen CEFMaßnahmen, sobald diese erstellt sind.**

Abwägung:

„Die Bodenzahlen sind bekannt und werden weitgehend berücksichtigt. Auch die Gemeinde ist daran interessiert wertvolle Bodenstandorte nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Neben den Belangen des Bodenschutzes sind jedoch auch weitere Belange zu berücksichtigen, wie Einsehbarkeit und Fernwirkung von PV Anlagen.

Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabenträger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Entstehungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).

Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Gemeinde Pilsach unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

1. Die Festsetzung einer verpflichtenden Schafbeweidung ist nicht möglich, da nicht gewährleistet werden kann, dass für die Dauer des PV-Betriebs ein Schäfer zur Verfügung steht. Zudem hat die Pflege von Kulturlandschaft Vorrang.
Die Planung dient der Gewinnung von erneuerbarer Energie, die Pflegemaßnahmen müssen daher für den Betreiber wirtschaftlich bleiben.
2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Zur Zink-Thematik, s. Stellungnahme und Abwägung WWA: Eine Einbindung in mit Grundwasser gesättigte Zonen ist nicht zu erwarten. Bei den Bodensondierungen für die im Umfeld bestehende Windenergieanlage wurde kein Grundwasser angetroffen. Vor Baubeginn werden weiterhin Bodensondierungen bis unterhalb der Rammtiefe durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis zu den Bodensondierungen wird im Bebauungsplan aufgenommen.
6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7. Eine saP wird erstellt, die Ergebnisse werden eingearbeitet. Die saP liegt zum Entwurf aus.

Die Hinweise BUND Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

Der Gemeinderat Pilsach beschloss mit 0 gegen 0 Stimmen:

„Der Gemeinderat stimmt den unter diesem Tagesordnungspunkt enthaltenen einzelnen Beschlussvorschlägen in der Gesamtheit zu.“

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Pilsach, den 23. April 2024

Vorsitzender

Schriftführer

Andreas Truber
1. Bürgermeister

Josef Möges